



Bad Driburg

Teutoburger Wald

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet „Aktives Stadtzentrum Bad Driburg“ in der Stadt Bad Driburg vom 26.03.2012

- SONDERNUTZUNGSSATZUNG -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 26.03. 2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

| | |
|---|---|
| § 1 Sachlicher Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch..... | 2 |
| § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen | 3 |
| § 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen..... | 4 |
| § 5 Werbeanlagen | 4 |
| § 6 Erlaubnisantrag | 5 |
| § 7 Erlaubnis | 6 |
| § 8 Gebühren | 6 |
| § 9 Gebührenschuldner | 7 |
| § 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit..... | 7 |
| § 11 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung..... | 7 |
| § 12 Schlussbestimmungen | 7 |
| Anlage | 9 |

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet „Aktives Stadtzentrum Bad Driburg“ (s. Lageplan in der anhängigen Gestaltungsrichtlinie) der Stadt Bad Driburg.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.
- (3) Für die Benutzung der städtischen Märkte und deren Einrichtungen gelten die „Marktordnung der Stadt Bad Driburg“ sowie die „Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Bad Driburg“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Die Regelungen der gültigen Gestaltungsrichtlinie der Stadt Bad Driburg für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Gebiet „Aktives Stadtzentrum Bad Driburg“ mit Beschluss vom 26.03.2012 sind zu beachten.
- (5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen aufgrund von Verträgen, die zwischen der Stadt Bad Driburg und Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - > bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

- > die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - > die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - > das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - > Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,50 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung bis zu einer Höhe von 4,50 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord
 - b) Warenauslagen, mobile Werbeträger und freistehende Überdachungen, sofern sie den Regelungen der Gestaltungsrichtlinie der Stadt Bad Driburg für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Gebiet „Aktives Stadtzentrum Bad Driburg“ mit Beschluss vom 26.03.2012 entsprechen. Gleiches trifft ebenfalls auf Abgrenzungs- und Begrünungselemente zu, die bei Einzelhandelsbetrieben zum Tragen kommen.
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
 - d) Informationsstände mit einer Grundfläche von bis zu 10 m², die aus Anlass von Parlamentswahlen (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag), Kommunalwahlen oder aus Anlass von Volksbegehren und Volksentscheiden von den hieran teilnehmenden zugelassenen Parteien, Wählergruppen

und politischen Vereinigungen innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag bzw. Abstimmungstag vorübergehend (stunden- oder tagesweise) auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen errichtet werden.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher Konzepte dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Bad Driburg. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere das Aufstellen, Auslegen und Aufhängen von:

- a) Gastronomiemöblierung
- b) Abgrenzungen mit Begrünungselementen, Zäunen oder ähnlichen Abgrenzungselementen bei Gastronomiebetrieben
- c) Bodenbeläge und Podeste bei Gastronomiebetrieben
- d) Fahrradständer

- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Bad Driburg. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) Werbeflächen (wie Plakattafeln, Kandelaber und Litfasssäulen),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,

- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbean-schlägen oder –aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken über 4 m² an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und 1 c) sind nicht zulässig; Veranstaltungen ausgenommen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bad Driburg zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Stadt Bad Driburg kann zu dem Antrag Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahme-genehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Sie kann auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Stadtbildes ist insbesondere dann gegeben, wenn die beantragte Nutzung nicht der aktuellen Gestaltungsrichtlinie der Stadt Bad Driburg für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Gebiet „Aktives Stadtzentrum Bad Driburg“ mit Beschluss vom 26.03.2012 entspricht. Einzelheiten sind der Gestaltungsrichtlinie zu entnehmen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Bad Driburg keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Bad Driburg, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Bad Driburg von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Bad Driburg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Bad Driburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Driburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 28.03.2012

Der Bürgermeister

gez. Deppe

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet „Aktives Stadtzentrum Bad Driburg“ der Stadt Bad Driburg - Sondernutzungssatzung -

Allgemeine Bedingungen

- a) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr.
- b) Die nach diesem Tarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
- c) Bei Gemeinnützigkeit des Sondernutznehmers wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben.

| | Tarif in € | Mindestgebühr in € |
|--|-----------------------------|--------------------|
| Das Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten - mit und ohne Bauzaun -, Containern | 1,50 pro qm/Monat | 20 |
| Die Lagerung von Gegenständen aller Art mit einer Dauer von mehr als 5 Tagen | 1,50 pro qm/Monat | 20 |
| Das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken | 1,50 pro qm/Monat | 30 |
| Werbeanlagen (nach Ansichtsfläche), | | |
| a) Plakattafeln kommerz. Art | Je angef. Woche 7,00 | |
| b) Transparente | Je angef. Woche 3,50 | |
| c) sonst. Werbeanlagen (ausgenommen Kraftfahrzeuge) | Je angef. Monat 7,00 | |
| Imbiss- und Getränkestände bzw. -wagen, Kiosks | 6,00 pro qm/Monat | 20 |
| Privatwirtsch. Verkaufsstände | 6,00 pro qm/täglich | 20 |
| Verkaufswagen im Reisegewerbe | 5,00 pro qm/Monat | 30 |
| Automaten, Vitrinen, Schau- und Auslagekästen an der Stätte der Leistung | 3,50 pro qm/Monat | 20 |
| Aufstellung von Kraft-Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken (grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, jedoch als Sondernutzung gebührenpflichtig) | 4,00 pro qm/Tag | 30 |
| Sonstigen Zwecken dienenden Nutzungen, je nach Einzelfall | 2,00 bis 20,00 pro qm/Monat | 30 |